

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 73 (1976)

Heft: 3

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

programm der SASSA (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Schulen für Sozialarbeit). Die Ausbildung erfolgt im Blocksystem für Sozialarbeiter, die bereits in der praktischen Arbeit stehen oder mit Beginn der Ausbildung in einem entsprechenden Sozialdienst arbeiten können (vgl. in dieser Zeitschrift Heft 11/1975, Seite 173).

Die *statistische Erfassung der Ursachen von wirtschaftlichen Notlagen* stösst auf grosse praktische Schwierigkeiten. Der Ursachenkatalog aus dem Jahre 1943 umschreibt vorwiegend Symptome und nicht die tieferliegenden Ursachen. Auch ist es schwierig, die Komplexität der Ursachen im Einzelfall hinreichend zu erforschen und statistisch festzuhalten. Eine dreigliedrige Kommission wird mit der Erarbeitung eines Fragenkataloges, der in der Praxis leicht verwendbar sein sollte, beauftragt. Möglicherweise könnte dann der neue Fragebogen vorerst einmal in einem Kanton erprobt werden.

In Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren wird die Schaffung einer *Interkantonalen Vereinbarung betr. die Übernahme des Betriebsdefizites von Kinder- und Jugendheimen* angestrebt. Sobald die Stellungnahme der Kantone auf einen Vorschlag der kantonalen Fürsorgedirektorenkonferenz bekannt ist, wird die Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge die Kantonsvertreter zu einer Arbeitstagung einladen.

Die Konferenz befasst sich auch mit den *Ausländerfragen*. Die Eidg. Konsultativkommission hat im Herbst 1975 ein Konzept für die Bearbeitung des Ausländerproblems mit drei Phasen geschaffen: Vorbereitung der Auswanderung, Anpassung, Eingliederung. Die Eingliederung ist das brennendste Problem. Die Konferenz wurde beauftragt, einen Bericht zu erstatten über die Rechtsstellung der Ausländer in der öffentlichen Fürsorge. Für die Bearbeitung des Berichtes wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die im November 1975 ihre Arbeit aufgenommen hat.

M.H.

Entscheidungen

Scheidungsrechtliche Nebenfolgen neu beurteilt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das schweizerische Ehescheidungsrecht wurde 1907 mit dem Zivilgesetzbuch (ZGB) geschaffen. Die klärende Deutung seiner Anwendungsweise durch das Bundesgericht – in der Regel seine II. Zivilabteilung – ist aber noch nicht zu Ende. Sie geht, wie folgenden neuen Urteilen zu entnehmen ist, weiter.

Verschuldensbalance

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden Verfehlungen eines Ehegatten, der eine angemessene Entschädigung nach Art. 151 Abs. 1 ZGB beanspruchen möchte, weil durch die Scheidung seine Vermögensrechte oder Anwartschaften beeinträchtigt werden, verschieden beurteilt, je nachdem, ob sie für die Zerrüttung der Ehe ursächlich waren oder nicht. Nach dem Gesetz ist es der schuldige Gatte, der dem schuldlosen eine Entschädigung zu entrichten hat. Ist der ursächliche Zusammenhang einer Verfehlung des Anspruch erhebenden Gatten mit der Ehezerrüttung zu bejahen, so kann der Richter nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtes dem Ehegatten, dessen Verschulden, ohne ganz nebensächlich zu sein, angesichts der gesamten Umstände und des überwiegenden Verschuldens des andern Gatten als leicht erscheint und für die Zerrüttung lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt hat, eine – eventuell herabgesetzte – Entschädigung zusprechen. Ein Ehegatte, dem eine für das Zerwürfnis nicht ursächliche Verfehlung zur Last fällt, wird als schuldlos betrachtet, ausser er habe sich gegen die ehelichen Pflichten schwer vergangen. In diesem Fall wird die Entschädigung verweigert oder herabgesetzt.

In der Praxis kann aber trotz der Klarheit dieser Grundsätze Unsicherheit bestehen, ob in einem bestimmten Prozess einer ihrer Anwendungsfälle eingetreten sei oder nicht. Das Bundesgericht veröffentlicht daher illustrierende Fälle. In einer Ehe, in welcher der Mann trank, ehebrecherische Beziehungen unterhielt und jahrelang brutale, in Täglichkeiten endende Streitigkeiten vom Zaune gerissen hatte, mass das Bundesgericht einem ehewidrigen, doch nicht ehebrecherischen Verhältnis der Frau, das sie nach dem Ehebruch des Ehemannes zu einem anderen Manne angeknüpft hatte, kein Gewicht zu. Ein ähnliches Verhältnis von einiger Dauer, das sie vor dem Ehebruch ihres Gatten unterhalten hatte, vermochte es dagegen nicht als nebenschließlich zu beurteilen und hätte es als schwerwiegendes Verschulden qualifiziert, wenn die Ehe glücklich gewesen wäre. Die groben Rücksichtslosigkeiten des Ehemannes hatten die Ehe damals aber bereits schwer gestört, so dass angesichts dieses überwiegenden Verschuldens des Ehemannes der bei einem andern Mann gesuchte Trost als leichtes Verschulden einzustufen war, das nicht jeglichem Anspruch nach Art. 151 ZGB entgegenstehen konnte. Eine herabgesetzte Entschädigung war am Platz.

Beweisnöte

Laut Art. 8 ZGB hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Gesetzliche Ausnahmen von dieser Beweislastverteilung bleiben vorbehalten. Der Schwierigkeit, die Nichtexistenz einer Tatsache nachzuweisen, trägt die Rechtsprechung dadurch Rechnung, dass die Gegenpartei nach Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) verpflichtet wird, das Ihre zur Klärung beizutragen. Das Scheitern ihres Gegenbeweises der Existenz der betreffenden Tatsachen bildet allerdings nur einen Hinweis auf die Richtigkeit der Behauptung ihrer Nichtexistenz.

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes erachtete es im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren als willkürlich, dass einem 70jährigen Mann auf Grund eines durch Honorare für einige Gutachten, die er verfasst hatte, erhöhtes Renten- und Pensionseinkommen der Vorjahre eine Unterhaltsleistung entsprechenden Umfangs für die Zukunft an seine geschiedene Frau auferlegt worden war, weil es ihm nicht gelungen war, die Abwesenheit weiterer lukrativer Gutachtenhonorare darzutun. Er war von der kantonalen Justiz auf die Möglichkeit, künftige Herabsetzungen seiner Leistungen wegen Aufgabe der Expertentätigkeit zu begehrn, verwiesen worden. Das Bundesgericht fand indessen, auch ein gesunder 70jähriger Rentner habe Anspruch auf seinen Ruhestand und sei nicht verpflichtet, zum Erhalten des Lebensstandards seiner geschiedenen Frau seine verbleibende Arbeitskraft einzusetzen; denn auch in einer bestehenden Ehe könne das Ruhebedürfnis des Alters zur Einkommensreduktion führen. Zudem seien Gutachtereinnahmen Ereignisse, die von Fall zu Fall einträten. Sie beruhten gerade bei einem Rückzug vom Arbeitsort ins Tessin, der hier erfolgt war, auf nicht ohne weiteres laufend eingehenden Aufträgen. Da die Frau keinen Anhaltspunkt für eine Fortsetzung der Gutachtertätigkeit ihres früheren Ehemannes zu liefern vermochte und die Vorinstanz zu Unrecht aus dem Vorhandensein eines alten, nicht luxuriösen Autos und ohne Rücksicht auf die Bestreitung der Behauptungen der Frau, der Mann habe in der Deutschschweiz noch eine Zweitwohnung, auf einen hohen Lebensstandard desselben geschlossen hat, hob das Bundesgericht das vorinstanzliche Urteil auf.

Die bindende Kraft von Konventionen

Die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung werden oft in einer Übereinkunft der Scheidenden vorbereitend geordnet. Solche Vereinbarungen über die Nebenfolgen der Scheidung bedürfen indessen laut Art. 158 Ziffer 5 ZGB zu ihrer Rechtsgültigkeit noch der richterlichen Genehmigung. Das heisst aber, wie das Bundesgericht neuestens wiederum betont hat, nicht, der Abschluss einer solchen Konvention sei für die Parteien nicht bindend und sie könne bis zum Entscheide des Gerichtes frei widerrufen werden.

Es kommt höchstens eine Anfechtung wegen Willensmängeln im Sinne von Art. 23 bis 31 des Obligationenrechts (wesentlicher Irrtum, absichtliche Täuschung, Erregung begründeter Furcht) in Frage.

Die Verbindlichkeit der abgeschlossenen Vereinbarung hindert indessen eine Partei nicht, dem Richter die Nichtgenehmigung derselben mit Grundangabe zu beantragen. Der Richter hat allerdings bei den rein vermögensrechtlichen Scheidungskonventionen den darin zum Ausdruck gelangenden Parteiwillen möglichst zu respektieren. Er versagt seine Genehmigung vor allem bei Unklarheit oder Unvollständigkeit des Texts, bei ungerechtfertigter Beeinflussung einer Partei, unbilligen Abweichungen von der gesetzlich vorgesehenen Lösung und wesentlicher Veränderung der Verhältnisse seit dem Abschluss der Vereinbarung. Die Übertragung einer Werkstatt auf die Frau und ein nachträgliches Bedürfnis des Mannes, diese Liegenschaft zu eigenen Fabrikationszwecken wieder zurückzugewinnen, weil ihm ein Lieferant gekündigt hatte, anerkannte das Bundesgericht nicht als Grund, um sich über die Scheidungsvereinbarung hinwegzusetzen. Der Mann wusste im voraus, dass ihm der Lieferant innert eines Jahres kündigen konnte und dass er riskierte, zur Eigenfabrikation der betreffenden Ware übergehen zu müssen.

Richterlich genehmigte Scheidungskonvention als Ersatz öffentlicher Beurkundung

Der Mann hatte sich auch noch auf Art. 657 Abs. 1 ZGB berufen. Danach bedarf ein Vertrag auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück der öffentlichen Beurkundung. Diese war beim Abschluss der Scheidungskonvention nicht erfolgt. Die Vorschrift bezieht den Schutz der Parteien vor unbedachten Vertragsabschlüssen, die zuverlässige Feststellung und richtige Formulierung des Parteiwillens und das Schaffen einer klaren und eindeutigen Grundlage für die Grundbucheintragung. Da aber schon ein vor Gericht abgeschlossener Vergleich, bei dem dessen Inhalt vom Richter nicht überprüft wird, allgemein der öffentlichen Beurkundung gleichgestellt wird, schloss sich das Bundesgericht der Lehrmeinung an, wonach sich die Ziele der öffentlichen Beurkundung bei einer Scheidungskonvention auch mit der richterlichen Genehmigung erreichen lasse, zumal die Prüfungspflicht des Scheidungsrichters weiter reicht als jene des Urkundsbeamten oder Notars. Der Mann konnte daher im vorliegenden Fall aus der fehlenden öffentlichen Beurkundung nichts für sich ableiten.

Vererbbare Rentenleistung?

Nach Art. 152 ZGB kann einem schuldlosen Ehegatten, der durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit gerät, ein den Vermögensverhältnissen des andern Gatten entsprechender Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden, selbst wenn dieser Gatte ebenfalls schuldlos ist. Diese Rentenleistung gilt im allgemeinen als passiv unvererblich, im Gegensatz zur Rente nach Art. 151 ZGB. Soweit Renten allerdings nur den Ersatz des ehelichen Unterhaltsanspruchs bezeichnen, besteht kein Anspruch auf weitere Auszahlung durch die Erben des zahlungspflichtigen Gatten, da mit dessen Tod der Unterhaltsanspruch auch bei bis dahin bestehender Ehe wegfallen würde. Entscheidend für die Frage der passiven Vererblichkeit einer scheidungsrechtlichen Rente ist daher deren Rechtsgrund. Besteht darüber Unklarheit, so hat derjenige darzutun, die Rente sei unter einem bestimmten Titel geschuldet, der daraus Rechte ableitet. Wer die passive Vererblichkeit behauptet, hat demzufolge den Nachweis zu erbringen, dass die Rente nicht Unterhaltscharakter hat. Das gilt auch, wenn sie auf einer Scheidungskonvention beruht. Das Bundesgericht rückt also nun von seiner früheren Ansicht ab, eine vereinbarte Scheidungsrente sei im Zweifel passiv vererblich. In bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, wo die Absicht einer Entschädigung des einen Gatten für entgangene Erbanwartschaften unwahrscheinlich ist und das bescheidene, vom anderen schliesslich hinterlassene Vermögen zur Bezahlung der Rente nicht ausreichen würde, ist nicht anzunehmen, dass eine Zahlungspflicht über die zu seinen Lebzeiten aufgelaufenen Beträge hinaus auf seinen Erben übergeht.

Besuchsrechtsordnung wesentlich Sache des Gerichts

Zu den Nebenfolgen der Scheidung gehört aber auch, dass der Richter nach Art. 156 ZGB die nötigen Verfügungen über die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den unmündigen Kindern zu treffen hat. Er hat dabei das Besuchsrecht dem Grundsatz und Umfange nach zu ordnen. Einzelheiten, wie das Festlegen des Besuchstags, der Besuchszeit und von Sicherheitsmassnahmen gegen Rechtsmissbräuche, darf er der Vormundschaftsbehörde überlassen. Dagegen darf er ihr keineswegs die Befugnis zu Anordnungen übertragen, die einem Entscheid über das Besuchsrecht selbst gleichkommen. Ein kantonales Urteil, das dem Vater der Kinder ein Besuchsrecht von einem Tag im Monat einräumte, dessen Beginn und Ausübung aber von der Vormundschaftsbehörde bestimmen liess, wurde deshalb vom Bundesgericht aufgehoben. Denn so erhielt die Vormundschaftsbehörde das Recht, das Besuchsrecht zu verweigern, zu gewähren und wieder zu entziehen. Das ist bundesrechtswidrig, weil diese Anordnungen nach Gesetz vom Richter auszugehen haben. Das kantonale Gericht hatte angesichts der starken psychischen Belastung der Kinder durch die Besuche des Vaters eine neutrale, fachkundige Amtsstelle einschalten wollen. Die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hatte jedoch das kantonale Gericht selber zu bestimmen.

Dr. R.B.

(Urteile vom 6.12.73, 6.2.74, 8.11.73, 1.2.74, 7.2.74.)

Literatur

Wilfried Weber, Wege zum helfenden Gespräch, Gesprächspsychotherapie in der Praxis, Ernst Reinhardt Verlag, München 1974, 158 Seiten.

Immer mehr wird in den Kreisen der Sozialarbeiter neben andern neueren Therapieformen auch die "Gesprächspsychotherapie" diskutiert und auf ihre Anwendbarkeit hin geprüft. Nicht alle interessierten Sozialarbeiter können oder wollen sich aber mit der anspruchsvollen Lektüre umfangreicher Werke befassen. Ihnen kann das ausgezeichnete Buch von Wilfried Weber warm empfohlen werden. Der Autor, Theologe und Psychologe, der grosse Erfahrung in der Erwachsenenbildung hat und jetzt als therapeutischer Berater tätig ist, wendet sich denn auch, neben anderen Berufskategorien, ausdrücklich an Sozialarbeiter, die – in einem weiten Sinne – psychotherapeutische Funktionen übernehmen wollen. Das Buch besticht zunächst durch seinen klaren Aufbau und fällt bei der Lektüre angenehm auf durch leichtverstehbare sprachliche Formulierungen. Es ist als Lehr- und Übungsbuch konzipiert und enthält als solches relativ wenig, dafür umso gehaltvollere Information in Form von kurzen Lernimpulsen am Anfang jedes Kapitels. In den meisten Kapiteln folgen sodann vier weitere Lernschritte: Begründung, kritische Reflexion, Konkretion, praktische Übungen. Den

Konkretionen kommt besondere Bedeutung zu: mit ihnen soll der Schritt von der theoretischen Einsicht zum praktischen Tun vollzogen werden. Das Lernprogramm ist derart gestaltet, dass eine Gruppe von Lernenden ohne Vorkenntnisse damit arbeiten kann; mit Hilfe eines psychologisch, therapeutisch und gruppendifamisch geschulten Fachmanns wird indessen der Lernprozess beschleunigt. Der erste Teil des Buches ist der klient-zentrierten nicht-direktiven Gesprächspsychotherapie gewidmet und bietet hauptsächlich die Methoden an, die von Carl Rogers und Reinhard Tausch entwickelt worden sind. Von den vier grundlegenden Verhaltensweisen des Gesprächsführers dürfte für den Sozialarbeiter neben "aktivem Suchen und Bemühen" die "spiegelnde Methode", d.h. die Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte des Klienten von besonderem Interesse sein, wird hier doch ganz detailliert aufgezeigt, wie Zuhören und Verstehen praktiziert werden können. Ergänzend dazu bringt der zweite Teil Informationen, die mehr in den Bereich der Kommunikationspsychologie und der Tiefenpsychologie gehören. Hier werden weitere wichtige Wege zum helfenden Gespräch behandelt. Der Sozialarbeiter wird mit Hilfe dieses Buches seine Gesprächsfähigkeit wesentlich differenzieren und sein Verhaltensrepertoire bereichern können. E.H.